Anhang.

I.

Johann Wilhelm, Kurfürst zu Pfalz, gründet im Jahr 1707 zu Düsselthal bei Düsseldorf eine aus der Abtei Orval im Herzogthum Luxemburg ausgegangene Niederlassung Cisterzienser Mönche von der strengern Observanz und stiftet und begiftet sie reichlich; dieselbe ist sodann im Jahre 1714 zur Abtei erhoben worden.

Wir Johann Wilhelm, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, des h. Röm. Reiches Erzschatzmeister und Kurfürst, Herzog in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst von Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein u. s. w.

Allen die Gegenwärtiges lesen, unsern Kurfürstlich gnädigen Gruß. Wenn wir bei der Regierung unsrer getreuen Unterthanen vorzüglich darauf sehen, daß die heilige Genossenschaft der Mönche in ungestörter Sicherheit Gott um so treuer und würdiger dienen könne, so thun wir dies im kindlichen Vertrauen auf den Herrn, daß sie in stiller Einsamkeit durch ihr inständiges Gebet und ihren eifrigen Dienst die göttliche Barmherzigkeit uns um so eher zuwenden werden, in Betracht wir selbst durch weltliche Sorgen und des Krieges Unruhen immerfort behindert sind, den geistlichen Uebungen sowie wir wünschten obzuliegen.

Nachdem wir daher erwogen die Widerwärtigkeiten, Sorgen und Beschwerden, denen die geistlichen Väter des Cisterzienser Ordens von der strengern Observanz, welche neulich von dem Canonicus an der Metropolitankirche zu Köln, dem ehrwürdigen Herrn Dämen nach der unterhalb unsrer Kur-

fürstlichen Residenz gelegenen Insel Lürich berufen worden, durch eine unvorhergesehene Ueberschwemmung daselbst leicht ausgesetzt sein könnten: so haben wir bei uns beschlossen, für die Sicherheit dieser Väter, soviel wir mit der Gnade Gottes vermögen, Sorge zu tragen und jeglicher Furcht und etwaigem Unheil bei Zeiten vorzubeugen; demgemäß haben wir auf den Wunsch und mit Zustimmung des genannten Herrn Dämen, dessen frommer Absicht wir durch gegenwärtige Schenkung nicht nur nicht entgegenzutreten, sondern in Gründung eines Klosters kräftigst Vorschub zu leisten gesonnen sind, hinsichtlich eines andern mehr gelegenen Ortes huldreichst Vorsorge getroffen und erachteten wir den unterhalb dem Grafenberg gelegenen Wald, welcher gemeiniglich der Unterflingerbusch und Broich genannt wird, hiezu für geeignet.

Wir ließen zu dem Ende diesen Wald nebst den dazu gehörenden Wiesen und Weideplätzen der Länge nach von der Zoppenbrück über den Communalweg bis zum Fuß des genannten Berges, und der Breite nach von der erwähnten Brücke über die Düssel bis zu den Wiesen von Derendorf und diesseits des Flusses bis vor die sogen. Speckerhöfe und von da wiederum bis zu dem Fuße des angeführten Berges, sowie es das darüber aufgenommene Protokoll und die Grenzsteine besagen, durch unsre Kommissare abgrenzen.

Sodann übermachen und schenken wir den obengenannten Vätern im Hinblick auf die ewige Vergeltung hiedurch huldreichst die beiden bereits erwähnten Speckerhöfe und deren Ländereien, nachdem sie nebst dem oben beschriebenen Walde zu einem angemessenen Preise unser Eigentham geworden; ferner noch das anderseitige Ufer des genannten Flüßchens vordem Lebal und Andern angehörend, zum Theil urbargemachtes Land, von der Zoppenbrück bis zu eben diesen Höfen, zugleich mit dem Wege, über welchen sonst die Viehheerden aus unserer Stadt Düsseldorf in den

genannten Wald geführt worden, anfangend gleich bei Pempelfort bis hinter die sogen. Schiffruthe; mit allen dazu gehörigen Liegenschaften, Rechten, Privilegien, Einkünften, Renten und Gefällen. Wir haben hiebei die Absicht im Auge, jene Väter zu ermächtigen, daselbst eine Abtei nach der ursprünglichen Anordnung zu errichten, ihr Kloster nebst Kirche und sonstigen durch die Statuten oder Regel vorgeschriebenen Gebäulichkeiten, auch eine Mühle, jedoch nur zum eigenen Gebrauch zu bauen. Demnach sollen die an Zahl wie an Frömmigkeit wachsenden Brüder gehalten sein, ungestört Gott allein, dessen Dienste sie sich zu ihrem Heile gewidmet haben, in stiller Abgeschiedenheit und im Geiste der Buße ihrem Gelübde gemäß zu dienen, auch das heilige Opfer für unsere und unsrer geliebtesten Gemahlinn der Frau Großherzoginn von Etrurien Anna Maria Ludovica und unsres kurfürstlichen Hauses Wohlfahrt, sowie für das Heil unsrer Vorfahren und Nachfolger ununterbrochen darzubringen.

Wir erklären und genehmigen hiermit, daß jenes neue Kloster, sein Oberer und die Genossenschaft aller jener Befreiungen, Exemtionen, Freiheiten, Rechte, Privilegien und Befugnisse, deren auch die übrigen Vorsteher und Klöster desselben Ordens sich zu erfreuen haben, theilhaftig werden können und sollen. Wir entbinden und befreien daher den Ort, die Personen, nicht weniger das den genannten Vätern angehörende Vieh, für alle Zeiten von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit, Verpflichtung oder sonst irgend einer Belastung, Beschwerde oder Abgabe, mag dieselbe aufgelegt sein oder noch aufgelegt werden.

Ebenso befreien wir deren zu ihrem eignen Lebensunterhalte dienende Güter, sowie die zum Aufbau des Klosters, der Kirche und übrigen Gebäulichkeiten erforderlichen, zu Wasser oder Land herbeizuschaffenden Materialien innerhalb der Grenzen unseres Gebietes von jeglicher Entrichtung eines Zolles oder sonstigen Auflage; mit dem Vor-

behalte jedoch, daß sie gehalten seien, nach 20 Jahren diese Steuerbefreiung wieder nachzusuchen und zu erneuern.

Und weil es uns gefallen hat, dieselben Väter von nun an unter unsern besondern kurfürstlich durchlauchtigsten Schutz zu stellen, so wollen wir sie auch mit besondern Gnaden und Begünstigungen huldvollst beschenken, indem wir gestatten, daß jegliches Besitzthum, Ländereien, Wiesen, Wälder, Weinberge oder sonst irgend ein Gut, welches ihnen entweder zu Geschenk übergeben oder auf eine andere rechtliche Weise zu Theil geworden, von jeder Belastung, der dasselbe vielleicht früher unterworfen war (mit Ausnahme der Zehnten) frei und entbunden sei, von dem Zeitpunkt an, wo es ihr Eigenthum geworden, bis dahin, daß fünfzig Mönche aus den Einkünften der erworbenen Güter anständig sich erhalten können, auf die Person jährlich fünf Reichsthaler gerechnet, was die Väter bei Strafe des Verlustes dieses ertheilten Privilegiums uns und unsern Nachfolgern baldigst anzuzeigen gehalten sind.

Endlich wollen wir denselben gnädigst gestatten, daß sie oberhalb des geschenkten Territoriums von dem Düsselbach Gebrauch machen dürfen, sowohl zur Aufführung einer Mühle, als zum Bau einer Brücke und zu anderweitigen Bedürfnissen, und daß sie eine Schafsheerde in die bei der Stadt gelegenen Weideplätze, sowie auch in den sogen. Staperwald zum Weiden schicken und dort belassen können, gleichwie auch Andere dasselbe Recht und Privilegium genießen, ohne daß dadurch irgend Jemand beeinträchtigt werde.

Es ist unser ernster Wille, daß durchaus Niemanden das Recht zustehe, die erwähnten Väter oder deren Nachfolger im Besitze dieser freiwilligen Schenkung resp. Befreiung zu behelligen, weder ihre Güter und Besitzthümer zu belasten, einzuziehen oder die eingezogenen unrechtmäßiger Weise zurückzuhalten, noch sie selbst irgendwie zu quälen und zu prellen, sondern Alles dasjenige, was ihren Bedürfnissen angemessen erscheinen dürfte, soll ihnen und

ihren Nachfolgern unversehrt und unbekümmert erhalten bleiben.

Sollte jedoch irgend Jemand sich erdreisten, dieser unsrer Schenkung oder Anordnung frech entgegenzuhandeln, den treffe unser und unser Nachfolger (deren Gewissen wir die genaueste Befolgung dieses hiemit aufbürden und die sich vor dem höchsten Richter hierüber zu verantworten haben werden) nachdrücklicher Zorn und für so unerhörte Verwegenheit die härteste und unerläßliche Strafe.

Damit aber zur Ehre Gottes, zur Erbauung seiner Kirche und zum Heile der Brüder die daselbst bestangeordnete Zucht für ewige Zeiten aufrecht erhalten bleibe, bestimmen wir hiemit und behalten uns und unsern Nachfolgern ausdrücklich vor, daß in dem neu zu errichtenden Kloster die Einfachheit, die Armuth und die Regel des h. Benedict unverbrüchlich beobachtet werde, gemäß jenem Ordensmuster, welches die ursprünglichen Cisterzienserväter in der ersten Zeit ihres Ordens rühmlichst aufgestellt und noch rühmlicher durch ihr Leben bewährt haben und welches auch jetzt noch die Richtschnur der obengenannten Brüder auf jener Insel ist. Wir erwarten, daß hierüber uns und unserer Regierung, sowie dem Gasthaus hier in Düsseldorf, jedem ein geschriebenes Exemplar zugestellt werde, zur Aufbewahrung in unsrer geheimen und in unsrer Regierungs-Kanzlei, wie auch im Gasthaus zu Düsseldorf.

Sollte der Fall sich ereignen, daß die also geschilderten Brüder aus menschlicher Schwachheit oder durch teuflische Verführung (was fern sei) in der buchstäblichen oder strengen Befolgung ihrer Regel erschlaffen und ihr Gelübde außer Acht lassen und nachdem sie auf vorausgegangene canonische Ermahnungen, von Rechtswegen und von ihrem Orden zu Rede gestellt, nicht in sich gehen, ihre Sitten nicht bessern und zum frühern Lebenswandel gemäß der uns, unsrer Regierung, sowie unserm Gasthaus zu Düsseldorf abschriftlich übergebenen Urkunde nicht sofort zurückkehren: so sollen der

Obere sowohl als die übrigen Mönche des gedachten Klosters unter die verschiedenen Klöster der reinern oder erwähnten frühern Observanz zerstreut werden, und sollen in das besagte Kloster, wenn anderswo Mönche desselben Ordens zu finden sind, gesucht und berufen werden, welche sich zu der ursprünglichen Einrichtung bereitwillig bekennen.

Wenn aber ungeachtet angewandter Mühe solche nicht mehr zu finden sind, so sollen alsdann alle sowohl bewegliche als unbewegliche Güter des besagten Klosters dem hiesigen Gasthaus zu Düsseldorf ohne Widerrede zufallen, mit Vorbehalt eines jährlichen Gehaltes für die zerstreuten Mönche jenes Klosters auf Lebenszeit.

Damit nun deren Nachfolger nicht Unkenntniß dieser unserer Verfügung leichtsinnig vorschützen können, so beschließen und verordnen wir hiermit, daß dieses Dekret und jene Satzung, nach welcher die oft erwähnten Brüder, zwölf an der Zahl (wie dieß statutgemäß feststeht), zu leben verpflichtet sind, der im Kapitel gesetzlich bestehenden Regel angehängt und eine Abschrift davon uns, unsrer Regierung sowie auch den Provisoren des hiesigen Gasthauses zu Düsseldorf in der Frist eines Jahres übergeben werde, um dieselbe beständig vor Augen zu haben.

Zur Beglaubigung Alles und jedes Einzelnen haben wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit unserm Kurfürstlichen Siegel bestätigen lassen.

Gegeben zu Düsseldorf, den 1. August 1707.

† **Johann Wilhelm,** Kurfürst.

(Der latein. Urtext s. diplomat. Belgic. nov. collect. Auberti Miraei. Cura Joan. Franc. Foppens Brux. 1734. Tom. III. p. 277.)